

ZH_OBERGERICHT SB160257 vom 16. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160257

FR: ZH_OBERGERICHT SB160257 du 16 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160257 del 16 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Einleitung Die Verfahrensgeschichte und der Prozessverlauf vor erster Instanz ergeben sich aus dem angefochtenen Urteil. Auf diese korrekten und sehr detaillierten Ausführungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 48 S. 5-15; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.1

Zusammengefasst wirft die Anklagebehörde dem Beschuldigten in Anklageziffer I.B. vor, er habe gemeinsam mit C._____ – der damals IT-Mitarbeiter bei

- 19 - der Bank J._____ war und durch Belege untermauerte Konto-Informationen über die privaten Aktien- und Devisengeschäfte des damaligen Nationalbankpräsidenten B._____ besass – spätestens am 18. November 2011 beschlossen, den als Nationalrat gewählten G._____ über die besagten Geschäfte B._____s zu informieren und bezüglich des weiteren Vorgehens um Rat zu fragen. Auf Wunsch C._____s habe er für den 3. Dezember 2011 ein Treffen zu Dritt mit G._____ bei diesem zu Hause in O._____ arrangiert, anlässlich welchem C._____ G._____ in Gegenwart des Beschuldigten detailliert sowie unter Vorlage der von diesem eigens mitgebrachten "Printscreens" betreffend das Konto von B._____ informiert habe. Dabei habe der Beschuldigte im Bewusstsein gehandelt, dass C._____ als Bankmitarbeiter dem Bankgeheimnis unterstand und dass er mit seinem Handeln die Preisgabe der geheimen Bankinformationen durch C._____ fördern würde. Dies habe er auch gewollt, da er weder mit der Geldpolitik der Nationalbank noch mit den privaten Aktien- und Devisengeschäften von B._____ einverstanden gewesen sei und sich dessen Rücktritt vom Amt des Nationalbankpräsidenten erhofft habe.

E. 1.2

Weiter wird dem Beschuldigten in Anklageziffer I.C. angelastet, nach einer persönlichen Besprechung mit G._____ am 27. Dezember 2011 den Tatentschluss gefasst zu haben, C._____ zur Preisgabe seiner Informationen gegenüber dem F._____ -Journalisten P._____ zu bewegen. Zu diesem Zweck habe er sich mit C._____ am 28. Dezember 2011 im Café "Q._____" in N._____ getroffen und diesem mitgeteilt, dass G._____ und er sich für einen Gang an die Medien entschieden hätten und dass C._____ den F._____ -Journalisten über die Devisengeschäfte des Nationalbankpräsidenten informieren solle. Ausserdem habe er C._____ einen USB-Stick mit einem ausformulierten Entwurf einer anonymen Strafanzeige gegen B._____ übergeben und ihn aufgefordert, die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich einzureichen, womit dieser nicht einverstanden war. Zudem wird dem Beschuldigten vorgeworfen, C._____ anlässlich zweier Spaziergänge vom 29. und 30. Dezember 2011 in der Umgebung seines Wohnortes in M._____ sowie erneut in den ersten Januartagen 2012 zur Kon-

- 20 - taktnahme mit P._____ bzw. für ein Interview mit diesem zwecks Preisgabe der Informationen an die F._____ zu bewegen versucht zu haben, was C._____ wiederum ablehnte. Beim erwähnten Handeln habe der Beschuldigte zumindest angenommen, dass die in Frage stehenden Devisengeschäfte von B._____ noch immer geheim gewesen seien. Weiter habe er gewusst, dass sein Verhalten dazu geeignet gewesen sei, C._____ zur Preisgabe geheimer Bankinformationen gegenüber dem F._____ -Journalisten zu bewegen, was er auch gewollt habe. 2. Beweismittel und Grundsätze der Beweiswürdigung

E. 2

Kurzüberblick Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

E. 2.1

Als Beweismittel zur Erstellung dieses strittigen Sachverhalts sind aus den vorhandenen Beweismitteln neben den Aussagen des Beschuldigten vorab die Angaben des Mitbeschuldigten C._____ und jene des früheren Mitbeschuldigten G._____ sowie die Korrespondenz zwischen dem Beschuldigten und C._____ via E-Mail und SMS relevant. Mit der Vorinstanz erweisen sich sämtliche Einvernahmen des Beschuldigten als verwertbar, nachdem diese ausnahmslos im Beisein seiner Verteidigung stattgefunden haben und die Verteidigungsrechte damit gewahrt sind (vgl. Urk. 01.307; Urk. 01.309; Urk. 01.313; Urk. 01.316; Urk. 01.322; Urk. 01.323; Urk. 48 S. 29). Ebenso uneingeschränkt verwertbar sind die Einvernahmen von C._____ und G._____, wurde doch am 24. Juni 2013 eine Konfrontationseinvernahme mit den drei damaligen Beschuldigten durchgeführt, anlässlich welcher der Beschuldigte und sein ebenfalls anwesender Verteidiger die Möglichkeit hatten, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 01.323; Urk. 48 S. 29).

E. 2.2

Die Grundsätze der Beweiswürdigung finden sich korrekt und umfassend im angefochtenen Urteil. Darauf kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 48 S. 26-29; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.2.1

Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmungen Sowohl die Privatwohnung des Beschuldigten in M._____ als auch seine Anwaltskanzlei damals in N._____ wurden gestützt auf zwei Durchsuchungsbefehle der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 12. und 13. Januar 2012 in Anwesenheit des Beschuldigten durchsucht. Dabei kam es zu Sicherstellungen diverser Datenträger und Unterlagen. Zudem wurde das iPhone des Beschuldigten mit dessen Einverständnis gespiegelt. Die erlangten Daten wurden auf einer externen Festplatte gespeichert und zusammen mit einem Grossteil der Unterlagen unter Siegelung zu den Akten genommen (Urk. 48 S. 8 f.).

- 12 - Mit Zustimmung des Beschuldigten wurden sämtliche Daten, Inhalte und Verbindungsfeststellungen in Bezug auf C._____, die Bank J._____ und den gesamten Fallkomplex gesichert, ausgewertet und zuhanden der Strafuntersuchungsbehörde auf einem externen Datenträger gespeichert (Urk. 48 S. 9 f.). Die Beschlagnahmungen der Daten namentlich betreffend diversen E-Mail-Verkehr erfolgten mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. Juli 2013 (Urk. 02.118), während die übrigen sichergestellten Gegenstände und Datenträger dem Beschuldigten in drei Etappen 2012/2013 wieder ausgehändigt wurden.

E. 2.2.2

Editionsersuchen an die Bank J._____ Aufgrund diverser Verfügungen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom Januar und Februar 2012 edierte die Bank J._____ sämtliche Unterlagen und Dokumente im Zusammenhang mit den vorliegend eingeklagten Geheimnis- verletzungen sowie ihren internen Untersuchungsbericht. Weiter wurde am 5. Ja- nuar 2012 der Arbeitsplatz von C._____ überprüft, unter Sicherstellung diverser Gegenstände (Urk. 01.10.1 bis Urk. 01.10.32). Der sichergestellte PC wurde ausgelesen und die darauf enthaltenen Daten auf einer externen Festplatte gespeichert (Urk. 01.103 und Urk. 01.105 S. 9).

E. 2.2.3

Aktenbeizugsgesuch an den Bundesrat Am 20. Januar 2012 erhielt die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom Rechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartements die erbetenen Notizen von L._____ zu den Gesprächen mit G._____ vom 5., 13. und 15. Dezember 2011 einschliesslich der Mitteilung, wer an diesen Gesprächen jeweils teilgenommen habe (Urk. 01.11.1 und Urk. 01.11.3).

E. 2.2.4

Rückwirkende Telefonüberwachung Nach entsprechender Genehmigung der rückwirkenden Telefonüberwachung der Rufnummer des Beschuldigten, ..., vom 3. August 2011 bis am 13. Januar 2012 durch das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts ordnete die Staatsan- waltschaft III des Kantons Zürich am 2. Februar 2012 auch die Auswertung der

- 13 - rückwirkenden Teilnehmeridentifikation durch die Kantonspolizei Zürich an (Urk. 02.201 ff.).

E. 2.3

Auf eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Beweismittel ist zu verzichten. Auf die einzelnen wichtigen Beweismittel – namentlich die relevan- ten Aussagen und E-Mails/SMS der Beteiligten C._____, A._____ und G._____ –

- 21 - ist nachfolgend, soweit notwendig, jeweils direkt an gegebener Stelle im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung einzugehen. 3. Unbestrittener Sachverhalt Der Beschuldigte bestätigte, dass C._____ Anfang November 2011 zu ihm in sei- ne Anwaltskanzlei gekommen sei und ihm Screenshots zum Konto von B._____ bei der Bank J._____ gezeigt habe. Dazu habe C._____ gesagt, dass B._____ spekulieren würde und man da doch etwas machen müsse. Gemeinsam habe man diskutiert, ob und was man diesbezüglich tun solle (Urk. 01.307 S. 1 und 4). Weiter räumte der Beschuldigte ein, mit G._____ den Termin für das gemeinsame Treffen zu Dritt vom 3. Dezember 2011 vereinbart und zu diesem Zwecke mehr- mals G._____ und dessen Büro angerufen zu haben (Urk. 01.309 S. 25 und Urk. 01.322 S. 6 f.). Auch dass er am 3. Dezember 2011 gemeinsam mit C._____ im Auto an den Wohnort von G._____ gefahren sei, bestritt der Beschuldigte nicht (Urk. 01.307 S. 14). Den diesbezüglichen Sachverhalt bestätigte der Beschuldigte auch anlässlich der Hauptverhandlung (Urk. 33 S. 5 f.). 4. Bestrittener Sachverhalt 4.1. Vorwurf der Gehilfenschaft zur Bankgeheimnisverletzung (Anlageziffer I.B.) 4.1.1. Den Vorwurf in Anlageziffer I.B., die Preisgabe geheimer Bankinformatio- nen durch C._____ gegenüber G._____ gefördert und diesen Vorwurf in der Un- tersuchung anerkannt zu haben, bezeichnete der Beschuldigte anlässlich der vo- rinstanzlichen den Vorwurf zwar als richtig, stellte sich jedoch auf den Standpunkt, der Ablauf sei verkürzt,

nicht ganz vollständig, dargestellt (Urk. 33 S. 6). Bei seinem ersten Telefonat mit G._____ sei es noch nicht um eine Terminvereinbarung gegangen. So führte er aus, er habe die Kenntnis über diese Vorfälle nicht gesucht. C._____ habe ihn damit konfrontiert und dann viele Ideen gehabt, eine davon sei beispielsweise der Gang an die Presse gewesen. C._____ sei ziemlich besessen gewesen von dieser Idee. Er (A._____) habe deshalb G._____ – als ebenfalls Kritiker B._____'s und in der gleichen Partei wie er selber – angerufen,

- 22 - um ihn über die Dollar-Transaktionen B._____'s zu informieren, weil er jemanden kenne, der damit möglicherweise zu den Medien gehen würde. Dass sich die Presse auf G._____ gestürzt hätte, sei für ihn naheliegend gewesen, da dieser als Kritiker von B._____ bekannt gewesen sei. Da er G._____ auf einen solchen Angriff habe vorbereiten wollen, habe er ihm alle Informationen, welche er selbst von C._____ erhalten habe, weitergegeben. Er habe alles erzählt, was er über diese Transaktionen gewusst habe, auch den Namen der Bank und die Höhe der Transaktionen. Somit sei G._____ vollständig informiert gewesen, bevor C._____ überhaupt die Möglichkeit gehabt habe, diesen seinerseits zu informieren (Urk. 33 S. 5 f.). G._____ habe später zurückgerufen und sich bei ihm erkundigt, was denn los sei, da bisher noch nichts in der Presse erschienen sei. Um eine Terminvereinbarung sei es erst im dritten oder vierten Telefonat mit G._____ gegangen (Urk. 33 S. 5). 4.1.2. Der Verteidiger doppelte nach, der Beschuldigte habe G._____ bei diesem äusserst wichtigen Telefon vom 21. November 2011 vorwarnen wollen und ihn daher umfassend über die spekulativen Transaktionen von B._____ informiert. Das sei erneut detailliert und ausführlich geschehen beim rückfragenden Telefonanruf von G._____ vom 29. November 2011 (Urk. 37 S. 7 und 9). Daraus, dass der Beschuldigte G._____ bereits vor dem Treffen vom 3. Dezember 2011 über die Dollar-Transaktionen vollständig ins Bilde gesetzt habe, leitete der Verteidiger ab, dass die relevanten Informationen gegenüber G._____ dann gar nicht mehr geheim gewesen seien. Das Bankgeheimnis habe also am 3. Dezember 2011 gar nicht mehr verletzt werden können (Urk. 37 S. 12). 4.1.3. Wie die Vorinstanz richtig erwog (Urk. 48 S. 25 und 30), stellt sich die Frage, ob die internen Bankinformationen am 3. Dezember 2011 beim Treffen in O._____ entgegen der Behauptung des Beschuldigten in Bezug G._____ noch geheim bzw. diesem noch nicht gänzlich bekannt waren. Das ist folglich zu erstellen (hinten Ziff. III.B.1.).

- 23 - 4.2 Vorwurf der versuchten Verleitung zur Bankgeheimnisverletzung (Anklageziffer I.C.) 4.2.1 Der Beschuldigte bestritt ausserdem, zwischen dem 28. Dezember 2011 und dem Tag, an welchem er selbst Unterlagen an P._____, den F._____- Journalisten, weiterleitete, in irgendeiner Weise Einfluss oder Druck auf C._____ ausgeübt zu haben (Urk. 01.307 S. 26). Er verneinte auch generell, C._____ veranlasst zu haben, zu den Medien zu gehen (Urk. 01.323 S. 9; auch Urk. 37 S. 18 f.). 4.2.2 Der Sachverhalt in Bezug auf die versuchte Verleitung von C._____ zur Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Anklageziffer I.C. ist demnach ebenfalls zu erstellen (hinten Ziff. III.C.1.). 5. Zur Glaubwürdigkeit der Beteiligten 5.1. Zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten A._____ sowie von G._____ kann ohne Ergänzungen auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 48 S. 32 f.) 5.2. Zur Glaubwürdigkeit des Mitbeschuldigten C._____ hat die Vorinstanz (vgl. Urk. 48 S. 56-58) richtig darauf hingewiesen, dass gegen ihn teilweise wegen derselben Ereignisse ein separates Verfahren geführt wird, in welchem er Beschuldigter ist, und dass er diesbezüglich ein Interesse an einem günstigen Verfahrensausgang hat, was zu kritischer Würdigung seiner Aussagen Anlass gibt. Weiter ist im angefochtenen

Urteil erwähnt, dass C._____ im Zusammenhang mit einem früheren Strafverfahren gegen ihn im Kanton Thurgau – worin es um einen Beziehungskonflikt gegangen war, der Beschuldigte ihn als Rechtsanwalt vertreten und welches ihn stark beschäftigt und mitgenommen hatte – im vorliegenden Fall während der Einvernahmen gelegentlich weinen musste und dass in seiner E-Mail-Korrespondenz namentlich im November/Dezember 2011 heftige Gefühlsregungen und auch Wutausbrüche zum Ausdruck kamen, mit Beschimpfungen gegen Thurgauer Behördenmitglieder. Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist jedoch festzustellen, dass während der Befragungen im vorliegenden Verfahren keine Wutausbrüche erfolgten und vor allem angesichts der Detailliertheit und Be-

- 24 - ständigkeit seiner Aussagen nicht davon auszugehen ist, sein Gesundheitszustand oder seine Gemütsregungen hätten sein Erinnerungsvermögen in Bezug auf die hier in Frage stehenden Ereignisse beeinträchtigt. Im Ergebnis ist die Glaubwürdigkeit von C._____ nicht von vornherein anzuzweifeln. Primär massgebend ist jedoch ohnehin die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. 6. Allgemeine rechtliche Ausführungen Weiter sind vor der konkreten Würdigung der einzelnen Vorwürfe die relevanten allgemeinen rechtlichen Überlegungen aufzuführen.

E. 2.4

Strafbefehl, Einstellung und erstinstanzliches Verfahren

E. 2.4.1

Am 25. September 2013 erliess die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich einen Strafbefehl gegen den Beschuldigten, womit er wegen vorsätzlicher Gehilfenschaft zur Verletzung des Bankgeheimnisses, vorsätzlich versuchter Verleitung zur Verletzung des Bankgeheimnisses sowie wegen mehrfacher Verletzung des Schriftgeheimnisses mit einer auf zwei Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je FR. 110.– sowie mit einer Busse von FR. 3'300.– bestraft wurde (Urk. 06.601).

E. 2.4.2

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom gleichen Tag wurde das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verletzung des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses eingestellt (Urk. 06.602). Die durch C._____ dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht, III. Strafkammer, mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 ab (Urk. 08.027). Auf die Beschwerde des Beschuldigten gegen den genannten Beschluss trat das Bundesgericht mit Urteil vom 7. Mai 2015 nicht ein (Urk. 08.031; Urk. 48 S. 18 f.).

E. 2.4.3

Nachdem die durch den Beschuldigten erhobene Einsprache gegen den Strafbefehl zunächst an das Bezirksgericht Meilen überwiesen worden war, das dortige Einzelgericht jedoch mangels örtlicher Zuständigkeit auf die Anklage (bzw. den gemäss Art. 356 Abs. 1 StPO als Anklage geltenden Strafbefehl) nicht eingetreten war (Urk. 09.021 und Urk. 09.031, diesbezüglicher Beschwerdeentscheid des Obergerichts, III. Strafkammer, vom 29. Juli 2015), ging der Strafbefehl am 15. Oktober 2015 beim zuständigen Bezirksgericht Zürich ein (Urk. 06.601 und Urk. 09.042; Urk. 48 S. 14 f.).

E. 2.4.4

Auf Beweisantrag von C._____ wurden mit Verfügung vom 4. Januar 2016 die Akten im Strafverfahren gegen G._____ beigezogen (Urk. 25; Urk. 27-A; Beizugsakten A-1/2012/191100378, orange Ordner). In diesem Verfahren erging am

E. 2.5

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung – Einzelgericht, vom 7. April 2016 wurde der Beschuldigte der Gehilfenschaft zur Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG in Verbindung mit Art. 26 StGB sowie der versuchten Verleitung zur Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. b BankG schuldig gesprochen und mit einer auf 2 Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu FR. 340.– bestraft. In Bezug auf den Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Schriftgeheimnisses im Sinne von Art. 179 Abs. 1 und Abs. 2 StGB wurde das Verfahren eingestellt. Weiter entschied die Vorinstanz über das Schicksal zahlreicher beschlagnahmter Gegenstände (Urk. 48 S. 86 f.). 3. Berufungsverfahren und Gegenstand der Berufung 3.1 Berufungsanmeldungen 3.1.1. Gegen dieses Urteil meldeten der Verteidiger des Beschuldigten und der amtliche Verteidiger des als Privatkläger konstituierten C._____ rechtzeitig Berufung an (Urk. 41 und Urk. 42). Das schriftliche Urteil in begründeter Fassung wurde dem Beschuldigten am 9. Mai 2016 (Urk. 46/2) und C._____ am 6. Mai 2016 (Urk. 46/5) zugestellt. Während der Beschuldigte fristgerecht mit Eingabe vom

E. 6

September 2011 seien die gekauften rund USD 500'000 Anfang Oktober 2011 mit einem Gewinn von rund FR. 75'000 wieder verkauft worden. Ausserdem wurde davon berichtet, dass sich ein Mitarbeiter der Bank J._____ im Oktober 2011 mit den Informationen über diese Dollar-Transaktion an seinen Rechtsanwalt gewandt habe und dass danach auch der damalige Nationalrat G._____ darüber informiert worden sei, welcher diese Erkenntnisse wiederum der damaligen Bundespräsidentin L._____ weitergeleitet habe (Urk. 00.336 und Urk. 00.337). Mit Schreiben vom 5. und 9. Januar 2012 erstattete die Bank J._____ bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich Strafanzeige gegen C._____ sowie gegen Dritte. Sie ging davon aus, dass es sich um Verletzungen des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG sowie des Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB handle (Urk. 00.001 und Urk. 00.006). Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. Januar 2012 wurde gegen C._____ wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die

- 11 - Banken und Sparkassen ein Strafverfahren eröffnet (Urk. 03.101) sowie mit weiterer Verfügung vom 6. Januar 2012 um den Tatbestand der Verletzung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses erweitert (Urk. 03.102). Mit Verfügung derselben Staatsanwaltschaft vom 12. Januar 2012 wurde gegen den Beschuldigten wegen Verletzung des Bankgeheimnisses, des Geschäftsgeheimnisses sowie des Berufsgeheimnisses ein Strafverfahren eröffnet (Urk. 03.103) und mit weiterer Verfügung vom 20. Juni 2013 um den Tatbestand der Verletzung des Schriftgeheimnisses im Sinne von Art. 179 StGB erweitert (Urk. 03.121). Mit der Erklärung, nicht belegen zu können, dass seine Ehefrau die Dollarkäufe ohne sein Wissen getätigt habe, trat B._____ in der Folge am 9. Januar 2012 als Präsident der Schweizerischen Nationalbank zurück. In der Zeit vom 10. Januar bis 30. Oktober 2012 stellte C._____ diverse Strafanträge gegen den Beschuldigten, so wegen

Verletzung des Berufsgeheimnisses (Anwaltsgeheimnisses) im Sinne von Art. 321 StGB (Urk. 01.305 S. 16; Urk. 00.014), wegen Verletzung des Schriftgeheimnisses im Sinne von Art. 179 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Urk. 00.011) und wegen Körperverletzung (Urk. 00.113; Urk. 48 S. 7 f.).

E. 6.1

Tatbestand der Gehilfenschaft zur Bankgeheimnisverletzung

E. 6.1.1

a) Der Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG macht sich strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat. In ihrer Anklage würdigte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich die Handlungen des Beschuldigten hinsichtlich Anklageziffer I.B. in Bezug auf die Teilnahmeform als Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB. Da es sich jedoch bei der Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG um ein Sonderdelikt handelt, kommt vorliegend – wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 48 S. 65) – einzig die Teilnahme am Sonderdelikt im Sinne von Art. 26 StGB in Betracht. Danach macht sich strafbar, wer als Anstifter oder Gehilfe am unechten oder echten Sonderdelikt teilnimmt (Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.], StGB Kommentar, 19. Aufl., Zürich 2013, N 1 zu Art. 26). Gehilfenschaft ist sodann jeder kausale Beitrag, der eine dem Gehilfen in den groben Umrissen bekannte strafbare Tat fördert, sodass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte, nicht aber, dass sie dann überhaupt unterblieben wäre (BGE 98 IV 83 E. 2c; BGE 129 IV 124 E. 3.2 und Donatsch, a.a.O., N 1 zu Art. 25). b) Geheimnisse im Sinne von Art. 47 BankG sind Informationen dann, wenn sie relativ unbekannt sind und der Geheimnisherr an ihrer Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat, das er gewahrt wissen will. Dies gilt in der Regel für alle geschäftli-

- chen Beziehungen zwischen einem Kunden und seiner Bank, auch für die Existenz dieser Beziehung als solche (Stratenwerth, in: Watter/Vogt/Bauer/Winzler [Hrsg.], Basler Kommentar Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013, N 13 zu Art. 47). Die geheimzuhaltenden Tatsachen müssen dem Verpflichteten zudem in seiner Eigenschaft als Bankangestellter anvertraut oder von ihm in dieser Eigenschaft wahrgenommen worden sein (Stratenwerth, a.a.O., Art. 47 N 14). Geheimzuhaltende Tatsachen zu offenbaren, bedeutet sodann, sie Unberufenen zugänglich zu machen (Stratenwerth, a.a.O., Art. 47 N 15). c) Der Tatbestand der Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a StGB stimmt in der Sache weitgehend mit jenem der Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB überein, das heisst, es liegt den Tatbeständen grundsätzlich auch derselbe Geheimnisbegriff zugrunde (Stratenwerth, a.a.O., N 12 zu Art. 47). Ein Geheimnis kann demnach selbst dann offenbart werden, wenn der Empfänger die geheimzuhaltende Tatsache bereits kennt oder vermutet, weil dadurch seine unsicheren oder unvollständigen Kenntnisse ergänzt oder verstärkt werden (BSK StGB - Oberholzer, 2013, Art. 320 N 10). d) In Bezug auf die Tatbestandsmässigkeit der Offenbarung eines Geheimnisses ist unbedeutend, ob der Empfänger seinerseits einer Geheimhaltungspflicht untersteht (BSK Strafrecht - Oberholzer, 3. Aufl., 2013, Art. 320 N 10, Flachsmann, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, N 15 zu Art. 320).

E. 6.1.2

In subjektiver Hinsicht ist sowohl vorsätzliche wie fahrlässige Begehung möglich (Art. 47 Abs. 1 und 2 BankG). Dabei setzt der Vorsatz in jedem Fall das Wissen voraus, dass die preisgegebenen Informationen dem Bankgeheimnis unterliegen (Stratenwerth, a.a.O., Art. 47 N 18).

E. 6.2

Tatbestand der Verleitung zur Bankgeheimnisverletzung Gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b BankG macht sich strafbar, wer jemanden zu einer Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG zu verleiten sucht.

- 26 - Bei diesem Tatbestand handelt es sich im Gegensatz zu Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG nicht um ein Sonderdelikt, weshalb sich auch Aussenstehende strafbar machen können (Stratenwerth, a.a.O., N 16 zu Art. 47). Der durch diese Bestimmung unter Strafe gestellte Versuch der Verleitung zur Bankgeheimnisverletzung kommt nicht zwingend einer Anstiftung zur Verletzung des Bankgeheimnisses gleich. Als "Verleiten" ist nicht nur das Hervorrufen des Vorsatzes zur Begehung einer Tat, wie bei der Anstiftung, sondern vielmehr jede Einwirkung auf den Geheimnisträger, durch die er veranlasst werden soll, den Tatbestand der Bankgeheimnisverletzung objektiv zu erfüllen, zu verstehen (Stratenwerth, a.a.O., N 17 zu Art. 47).

E. 6.3

Tatbestand der Geschäftsgeheimnisverletzung

E. 6.3.1

a) Der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät. Als Geschäftsgeheimnisse gelten Tatsachen, die den Bereich des Vertriebs und die Vermögenslage des Unternehmens betreffen (BSK StGB - Niggli/Hagenstein, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 162 N 19). Es geht um wirtschaftlich relevante Informationen wie zum Beispiel Betriebsorganisation, Einkaufs- und Bezugsquellen, Preiskalkulationen, Absatzmöglichkeiten, Kundenlisten, Abmachungen mit Lieferanten und Kunden etc., die einen betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Charakter aufweisen. Entscheidend ist, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben können oder mit anderen Worten, ob sie Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung haben (BGE 142 II 268 E. 5.2.3 mit zahlreichen Hinweisen). Die aus der Geschäftssphäre des Unternehmens verratene Tatsache muss demnach für den Geheimnisherrn (das Unternehmen) von wirtschaftlichem Wert und ihr Bekanntwerden geeignet sein, im Wettbewerb die Konkurrenz zu stärken oder den eigenen Betrieb zu schädigen. Entsprechend muss das Geschäftsgeheimnis einen wirtschaftlichen Wert darstellen und dessen Verletzung einen Einfluss auf den kaufmännischen Erfolg haben können (BSK StGB II - Niggli/Hagenstein, a.a.O., Art. 162 N 9 und 19; Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.], a.a.O., Art. 162 N 3; Trechsel/Jean-Richard, Schweizeri-

- 27 - sches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 162 N 5 f.).

E. 6.3.2

Bei der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses handelt es sich um ein Vorsatzdelikt. Vorausgesetzt ist, dass der Täter um den geheimen Charakter der Tatsache weiss und den

Verrat im Bewusstsein um seine Verpflichtung, das Geheimnis zu bewahren, begeht (BSK StGB II - Niggli/Hagenstein, a.a.O., Art. 162 N 32).

E. 6.4

Konkurrenz zwischen Bank- und Geschäftsgeheimnisverletzung

E. 6.4.1

Echte Idealkonkurrenz wird (u.a.) angenommen, wenn mehrere verschiedene Tatbestände bei der Anwendung auf eine Handlung konkurrieren. Demgegenüber liegt unechte Idealkonkurrenz vor, wenn jemand durch eine Handlung zwar mehrere Straftatbestände erfüllt, doch der Tatbestand, der den deliktischen Gehalt der Tat erschöpfend erfasst und abgilt, den oder die anderen Tatbestände verdrängt, und deshalb nur ersterer anwendbar ist (vgl. BSK StGB - Ackermann, Art. 49 N 49, 68, 72 und 76).

E. 6.4.2

Als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 162 StGB gelten Tatsachen, die den Bereich des Vertriebs und die Vermögenslage des Unternehmens betreffen. Nicht etwa nur die Herausgabe ganzer Kundenlisten, sondern auch schon die Preisgabe einer einzigen Kundenbeziehung kann eine wirtschaftlich relevante Information darstellen, namentlich dann, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um einen Kunden handelt, der zugleich eine Person öffentlichen Interesses ist und daher ein allfälliger Geheimnisverrat eine grosse Publizität erlangt. Dies kann selbstredend eine Rufschädigung der Bank nach sich ziehen und z.B. zur vermögensschädigenden Abwanderung von Kundschaft infolge Vertrauensverlust führen.

E. 7

Dezember 2015 eine Einstellungsverfügung. Auf weiteren Antrag von C._____ verfügte die Vorinstanz am 1. März 2016 den Beizug der Akten im Verfahren gegen H._____ (Urk. 27; Urk. 27-B; Beizugsakten A-1/2013/191100165).

E. 10

Mai 2016 die Berufungserklärung erstattete (Urk. 49), ging von C._____ keine Berufungserklärung ein. Am 4. August 2016 reichte der Beschuldigte das "Datenerfassungsblatt" samt Kopien der Steuererklärungen 2014 und 2015 sowie die Geschäftsabschlüsse 2014 und 2015 ein (Urk. 56 und Urk. 57/2-5).

- 15 - 3.1.2. Auf entsprechende Fristansetzung (Urk. 52) erhoben die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 13. Juli 2016, Poststempel 14. Juli 2016, und der Privatkläger 2 mit Eingabe 22. Juli 2016 ebenfalls rechtzeitig Anschlussberufung (Urk. 53/1 und 53/5; Urk. 54; Urk. 55). Die Privatklägerin 1 und der Privatkläger 3 liessen sich nicht vernehmen. Beweisanträge wurden keine gestellt. 3.2 Angefochtene Punkte 3.2.1. Von der Verteidigung angefochten sind die Dispositivziffern 1, 3, 4, 8, 9 und 10. Verlangt wird ein vollumfänglicher Freispruch unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 49). 3.2.2. Für die Staatsanwaltschaft ist die Sanktion gemäss den Dispositivziffern 3 und 4 zu mild ausgefallen. Sie beantragt die Bestrafung des Beschuldigten mit einer auf zwei Jahre bedingt aufzuschiebenden Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu FR. 340.– sowie mit einer Busse von FR. 1'000.– (Urk. 54 S. 1 f.). 3.2.3. Der Privatkläger 2 ficht die Dispositivziffer 10 an und stellt wie im erstinstanzlichen Verfahren den Antrag, die Prozessentschädigung auf FR. 24'519.25 festzusetzen (Urk. 55,

unter Verweis auf Urk. 31A). 3.3 Nichteintreten auf die Berufung von C.____ Da der Privatkläger 3, C.____, im Anschluss an die Berufungsanmeldung keine Berufungserklärung eingereicht hat, ist androhungsgemäss auf seine Berufung nicht einzutreten (Urk. 48 S. 89; BSK StPO - Eugster, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 399 N 2). 3.4 Teilrechtskraft des vorinstanzlichen Urteils Damit ist das vorinstanzliche Urteil in den Dispositivziffern 2 (Freispruch), 5 (Her- ausgabe beschlagnahmter Gegenstände), 6 (Aufnahme einer externen Festplatte und von CDs in die Akten) und 7 (Aberkennung der Stellung als Privatkläger) in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

- 16 - 3.5. Weiterer Verfahrensgang 3.5.1. Am 24. Januar 2017 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 23. Juni 2017 vorgeladen (Urk. 63). Die beiden Beschuldigten (separate Verfahren) erho- ben keine Einwände gegen eine gemeinsame Durchführung der Berufungsver- handlung. 3.5.2. Am 23. Juni 2017 fand die Berufungsverhandlung statt (vgl. Prot. II S. 5 ff.). Die geheime Beratung des Gerichts wurde am 3. Juli 2017 und am 16. August 2017 durchgeführt (Prot. II S. 71). Mit Verfügung vom 26. Juni 2017 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zu dem vom Beschuldigten eingereichten Rechtsgutachten von Prof. Dr. D.____ Stellung (Urk. 60) zu nehmen (Prot. II S. 70). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erfolgte am 4. Juli 2017 (Urk. 75). Eine Stellungnahme des Verteidigers zu dieser staatsanwaltschaftlichen Stellungnahme erfolgte am 17. Ju- li 2017 (Urk. 77/1-2). Die öffentliche mündliche Eröffnung des Urteils vom 16. August 2017 fand am 23. August 2017 statt (Prot. II S.72 ff.). II. Prozessuales 1. Allgemeiner Hinweis zur Würdigung der Parteistandpunkte Auf die Argumente des Beschuldigten bzw. der Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Ent- scheidungfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Partei- standpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen aus- drücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Ent- scheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.; BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; BGE 139

- 17 - IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_957/2016, 6B_/1022/2016 vom 22. März 2017 und 6B_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1; je mit Hinweisen). 2. Örtliche Zuständigkeit Die einlässlichen Erwägungen der Vorinstanz zur örtlichen Zuständigkeit sind al- lesamt zutreffend, so dass ohne Ergänzung darauf verwiesen werden kann (Urk. 48 S. 16-18; Art. 82 Abs. 4 StPO). Als Fazit ist festzuhalten, dass sich vor- liegend die örtliche Zuständigkeit aufgrund der dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen als Teilnehmer nach jener im Verfahren gegen C.____ als Täter richtet (Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO; Art. 33 Abs. 1 StPO), weshalb das Bezirksge- richt Zürich als erste Gerichtsstanz auch in diesem Verfahren zuständig war. 3. Privatkläger Hinsichtlich der Konstituierung der Privatkläger kann ebenfalls auf die zutreffen- den Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 91 S. 24; Art. 82 Abs. 4 StPO). 4. Privatgutachten von Prof. Dr. D.____ 4.1. Der Verteidiger des Beschuldigten A.____ reichte ein "Rechtsgutachten be- treffend Strafverfahren gegen A.____ in Sachen Bankgeheimnis/Whistleblowing" ein (Urk. 60). Dieses Gutachten äussert sich zur Frage, ob die Beschuldigten A.____ und C.____ mit der Informierung von G.____ am 3.

Dezember 2011 – also im Hinblick auf den im vorliegenden Verfahren unter Anklageziffer I.B. eingeklagten Sachverhalt – den Tatbestand der Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 StGB erfüllen oder sich auf legales Whistleblowing im Rahmen des übergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes der Wahrung berechtigter Interessen berufen können. 4.2. Zu diesem Gutachten ist zunächst ganz allgemein festzuhalten, dass dieses ein Privatgutachten darstellt und als ein solches nur zur Kenntnis zu nehmen ist. Die Tatsachen, dass der Privatgutachter nicht von der Strafbehörde, sondern von

- 18 - einer am Ausgang des Prozesses interessierten Partei ausgewählt, instruiert und entschädigt wird, dass die Möglichkeit einer strafrechtlichen Haftbarmachung gestützt auf Art. 307 StGB ausscheidet, dass der Privatgutachter möglicherweise nicht in alle Akten Einsicht hat, sowie die Erfahrung, dass ein Privatgutachten nur dann eingereicht wird, wenn es für den Auftraggeber günstig lautet, führt dazu, dass generell einem Privatgutachten lediglich der Beweiswert von blossen Parteivorbringen beigemessen wird (Donatsch in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen StPO, 2. Aufl., 2014, Art. 182 N 15). Hinzu kommt, dass es sich beim vorliegenden Gutachten um ein Rechtsgutachten handelt. Zu Rechtsfragen (unter Vorbehalt von hier nicht interessierenden Ausnahmen etwa bei Fragen des ausländischen Rechts) werden jedoch keine Sachverständige beigezogen, denn nach dem Grundsatz von iura novit curia ist es die ureigenste Aufgabe des Gerichtes, das Recht anzuwenden. Im konkreten Fall ist ausserdem zu beachten, dass Prof. Dr. D._____ nicht nur ein Rechtsprofessor, sondern auch ein versierter Politiker bzw. Nationalrat ist, der sich de lege ferenda für eine bessere Rechtsstellung von Whistleblowern engagiert. Seine Ausführungen sind deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt kritisch und mit der gebotenen Zurückhaltung zu würdigen, geht es doch hier um die Anwendung geltenden und nicht zukünftigen Rechts. III. Schuldpunkt – eingeklagte Sachverhalte A. ALLGEMEINES 1. Anklagevorwurf Der noch zu beurteilende Anklagevorwurf ergibt sich aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 25. September 2013 (Urk. 06.601 S. 2-6) und ist in den wesentlichen Zügen auch im angefochtenen Urteil dargestellt (Urk. 48 S. 22-24).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.